

Zulässige Raumtemperaturen während der Heizzeit für die Schulen des Schwalm-Eder-Kreises

Ermittelt vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV). Bekannt gegeben in einem gemeinsamen Runderlass der Hessischen Ministerien, mit dem Bundesgesundheitsministerium abgestimmt.

Die **höchstzulässigen** Raumtemperaturen gelten nur während der Nutzungszeit der Gebäude und bei Heizbetrieb in der Heizperiode.

Außerhalb der Nutzungszeiten, d.h. nachts (ggf. nachmittags), an Wochenenden, Feiertagen, Ferien sind die Raumtemperaturen abzusenken, damit ein **geringstmöglicher** Energieverbrauch sichergestellt wird.

Unterrichtsräume/Hörsäle

- während der Nutzung 20°C
- bei Nutzungsbeginn ¹⁾ 17 - 19°C

Grundschulturnhallen ²⁾

- bei schulischer Nutzung 17°C
- bei außerschulischer Nutzung 15°C

Sporthallen ²⁾

15°C

Umkleide-, Dusch- u. Waschräume

22°C

Werkräume

18°C

Werkstätten

17°C

Lehrküchen mit Unterricht

18°C

Büroräume

20°C

Flure und Treppenhäuser ³⁾

- üblicherweise 12°C
- bei zeitweiligem Aufenthalt ⁴⁾ 15°C

Toiletten ³⁾

15°C

Nebenräume ³⁾

15°C

¹⁾ in Abhängigkeit von der Anzahl der Benutzer, bei geringer Belegung 19°C

²⁾ in Sonderfällen wie z.B. heilpädagogisches Turnen bis 20°C

³⁾ Die Beheizung dieser Räume ist erst erforderlich, wenn die jeweilige angegebene Raumtemperatur unterschritten (Frostschutz) wird, da in der Regel durch den Wärmegewinn der beheizten Nachbarräume ausreichende Raumtemperaturen erreicht werden.

⁴⁾ sofern Sitzgelegenheiten für Wartende erforderlich und vorgesehen sind.